

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9bdcc17d-5ec5-37b0-89cc-f9762a6e6362>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 772 ZPO - Drittwiderspruchsklage bei Veräußerungsverbot

¹Solange ein Veräußerungsverbot der in den [§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf den es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechts nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. ²Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des [§ 771](#) Widerspruch erhoben werden.

